Stammdaten

1.

Gräubernstrasse 18 4410 Liestal T 061 927 11 11 bgv@bgv.ch www.bgv.ch



# Deklaration des Schutzes gegen Oberflächenabfluss

Dieses Formular dient der **Deklaration** des Schutzes von Bauten und Anlagen gegen Schäden durch **Oberflächenabfluss**. Grundlage dazu bildet das <u>Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz</u> (BNPG; SGS 761). Die Deklaration richtet sich nach der <u>«Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren»</u> (Wegleitung).

Die hier deklarierten Objektschutzmassnahmen (Massnahmen) gegen Oberflächenabfluss bilden **Bestandteile der Baubewilligung.** 

Dieses Formular ist online via eBauWeb oder ausgedruckt an das Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Baukosten <sup>1</sup>	CHF		
Als <b>Baukosten</b> ist die abgesc	hätzte Summe der folgenden Posit	tionen nach <b>Baukostenplan (</b>	(BKP) auszuweisen:
<ul><li>BKP 2 Gebäudekosten</li><li>BKP 3 Betriebseinrichtunge</li><li>BKP 4 Umgebung</li></ul>	n		
- 400			
<b>Getährdung</b> (gemäss a	ktuell gültiger <u>G<b>efährdungskarte O</b></u>	<u>lberflächenabfluss</u> ², vgl. <u>geo</u>	<u>view.bi.cn</u> )
_	ktuell gültiger <u>Gefährdungskarte O</u> .ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u>		
lst das Bauvorhaben gemä		<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl	ächenabfluss betroffen?
Ist das Bauvorhaben gemä ja → Der Schu	ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u>	<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl	ächenabfluss betroffen?
lst das Bauvorhaben gemä ja → Der Schu	<b>ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u></b> tz der Baute oder Anlage ist mi	<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl	ächenabfluss betroffen?
ja → Der Schunein → Keine De  Die Schutzhöhe⁴ ist gemäs	ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u> tz der Baute oder Anlage ist mi klaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstief	<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl ttels der nachfolgenden A	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren
Ist das Bauvorhaben gemä ja → Der Schu nein → Keine De  Die Schutzhöhe⁴ ist gemäs	ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u> tz der Baute oder Anlage ist mi klaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstief	<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl ttels der nachfolgenden A	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren
lst das Bauvorhaben gemä ja → Der Schu nein → Keine De  Die Schutzhöhe⁴ ist gemäs Oberflächenabfluss² zu be	ss der <u>Gefährdungskarte Oberf</u> tz der Baute oder Anlage ist mi klaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstief	<del>lächenabfluss</del> ² von Oberfl ttels der nachfolgenden A	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren
Ist das Bauvorhaben gemä  ja → Der Schu nein → Keine De  Die Schutzhöhe⁴ ist gemäs  Oberflächenabfluss² zu be  Fliesstiefe³ gemäss Gefährdungskarte	ss der <i>Gefährdungskarte Oberf</i> tz der Baute oder Anlage ist mi klaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstief stimmen.	lächenabfluss <sup>2</sup> von Oberfl ttels der nachfolgenden A Ge <sup>3</sup> in der aktuell gültigen <u>G</u>	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren Gefährdungskarte
Ist das Bauvorhaben gemä  ja → Der Schu nein → Keine De  Die Schutzhöhe⁴ ist gemäs  Oberflächenabfluss² zu be  Fliesstiefe³ gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss²	ts der Gefährdungskarte Oberfetz der Baute oder Anlage ist miklaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstiefestimmen.  0 bis 10 cm	lächenabfluss² von Oberfl ttels der nachfolgenden A fe³ in der aktuell gültigen € 10 bis 25 cm	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren  Gefährdungskarte  über 25 cm
ist das Bauvorhaben gemä ja → Der Schu nein → Keine De	ts der <u>Gefährdungskarte Oberfi</u> tz der Baute oder Anlage ist miklaration erforderlich es der ausgewiesenen Fliesstiefstimmen.  O bis 10 cm	Tächenabfluss <sup>2</sup> von Oberfl ttels der nachfolgenden A fe <sup>3</sup> in der aktuell gültigen <u>G</u>	ächenabfluss betroffen? ngaben zu deklarieren Gefährdungskarte über 25 cm

Die <u>Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</u> kennzeichnet diejenigen Gebiete, die potenziell von Oberflächenabfluss durch Niederschlag betroffen sein können. Sie stellt **keine Gefahrengebiete durch Überschwemmungen aus Gewässern** (Hochwasser) dar. Die <u>Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</u> bildet ein Ereignis mit einer **Regen-Wiederkehrperiode von 100 Jahren** ab. Es wird empfohlen, die ausgewiesenen potenziellen Gefährdungsflächen, Fliesswege (insb. Zuflüsse) und Fliesstiefen vor Ort und unter Berücksichtigung des Bauvorhabens (Terrainveränderungen) zu plausibilisieren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die **Fliesstiefe** bezeichnet die örtliche Wasserhöhe über dem bestehenden Terrain.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Die **Schutzhöhe** bemisst sich aus der maximalen Fliesstiefe plus eines fliessgeschwindigkeitsabhängigen Zuschlags (vgl. *Wegleitung*, Kapitel 4.3.2).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ein **Fachgutachten** ist zwingend zu erstellen, wenn die Schutzhöhe nicht aus den bestehenden Informationen abgeleitet werden kann. Ein Fachgutachten kann die bestehenden Informationen auch widerlegen oder aktualisieren oder eine mit dem Bauvorhaben geänderte Situation darlegen. Das Fachgutachten ist durch eine in der Beurteilung von Wassergefahren ausgewiesene Fachperson zu erstellen und hat die notwendigen Schutzhöhen auszuweisen (vgl. *Wegleitung*, Kapitel 4.3.3).





## 3. Schutzziel

		Absatz 1 Buchstabe a <u>BNPG</u> <sup>6</sup> ein?			
ja	→ Wie?				
	Gefährdung nicht plausibel	→ Ziffer 4.1 ausfüllen			
	Übergeordnete Schutzmass	nahme → Ziffer 4.2 ausfüllen			
	Objektschutzmassnahmen	→ Ziffer 4.3 ausfüllen			
		nem Erdrutsch ist die Verhinderung von Schäden s 100 Jahre;			
nein	→ Die Nichteinhaltung des Schu	itzziels ist nachfolgend zu begründen			
	Massnahmen sind nicht wirtschaftlich (§ 11 Absatz 2 BNPG)				
	Massnahmen sind unverhältnismässig (§ 11 Absatz 2 BNPG)				
		der Benützungsänderung ohne Bedeutung gefahren (§ 12 Absatz 1 <u>BNPG</u> )			
Begründung					
keit begründet (vgl. We	=	hlende Wirtschaftlichkeit und/oder eine Unverhältnismässig Massnahmen, auf welche sich die Begründung abstützt, zu			
Beschreibung der Massnahmen					
Erwartete Kosten der Massnahmen		CHF			





### 4. Schutzmassnahmen

### 4.1 Gefährdung nicht plausibel

Kann hinreichend dargelegt werden, dass aufgrund der bestehenden örtlichen Gegebenheiten eine ausgewiesene Gefährdung durch Oberflächenabfluss nicht plausibel ist, darf auf Massnahmen verzichtet werden. Die Plausibilisierung ist zu begründen und durch Pläne (z.B. Situation) und Fotos zu dokumentieren.

Begründung	
Planbeilage(n)	
. ransenage(n)	
Fotodokumentations- beilage(n)	
Eine übergeordnete Sch	Schutzmassnahmen utzmassnahme gegen Oberflächenabfluss muss das Schutzziel gemäss <u>BNPG</u> für die weislich gewährleisten und sie muss <b>rechtlich und finanziell gesichert</b> sein (vgl. <u>Wegleitung</u> ,
Projektname	
Beschlussnummer/ -datum	
Fertigstellungsjahr	
die Parzelle des Bauvorh erhöhen. Entwässerungs	assnahmen einen möglichst ungehinderten und schadenfreien Durchfluss von Oberflächenwasser durch nabens zu gewährleisten. Sie sollen die Gefährdung von Nachbarparzellen nicht massgeblich sanlagen wie Rinnen, Einlaufschächte oder Sickerleitungen stellen in der Regel keine t einer Überlastung des Entwässerungssystems oder mit ihrer Verstopfung gerechnet
Die zur Umsetzung gepl	anten Massnahmen sind:
Abflusskorridore	Lichtschächte erhöht
Gebäude erhöht	Abdichtung
nicht unterkellert	Rückstauschutz
Schutz von Öffnung	en vgl. Fachgutachten gemäss Ziffer 2
Weitere	





Oberflächenabfluss

Die Abschirmungen der Parzelle durch Mauern, Dämme oder Terrainerhöhungen etc. soll als Massnahme nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die vorstehend aufgeführten Massnahmen nicht möglich oder nicht zielführend sind. Die Wirkung der Abschirmung ist durch eine fundierte Betrachtung der Gesamtsituation zu beurteilen und nachvollziehbar aufzuzeigen. Eine Abschirmung ist nur dann zulässig, wenn dadurch die bestehende Gefährdung anderer Bauparzellen nicht massgeblich erhöht wird oder wenn die Eigentümerschaft der anderen Bauparzelle dazu ihre Einwilligung erteilt.

Abschirmung der Parz	zelle ist zu begründen und deren Wirkung zu beschreiben und dokumentieren. zelle
	Mauer, Damm, Stellriemen etc.
	Terrain erhöht
	Weitere
Begründung	
Beschreibung der Wirkung	
Dokumentation	
der Wirkung	
(Situation, Pläne,	
Fotos, Einverständnis-	
erklärung der Nachbarschaft etc.)	
In Ausnahmefällen kann e	ine nasse Vorsorge als Massnahme geplant werden (vgl. Wegleitung, Kapitel 4.3.1).
Die nasse Vorsorge ist zu	begründen.
nasse Vorsorge	
	erhöhte Anordnung und geeignete Ausgestaltung, Materialisierung von Installationen
	Verankerung von Tankanlagen
	schadenunempfindliche Materialien
Begründung	





## 5. Berücksichtigungs- und Umsetzungserklärung

#### Der/Die Unterzeichnende(n) bestätigt,

- Kenntnis über die am Standort des Bauvorhabens bestehende potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu haben und deren Wirkung auf die Baute oder Anlage zu kennen,
- dass der/die Gesuchsteller/in über die am Standort des Bauvorhabens bestehende potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss und über deren Wirkung auf die Baute oder Anlage informiert ist/sind,
- die Baute oder Anlage mit den hier deklarierten Massnahmen gegen Schäden durch Oberflächenabfluss entsprechend dem Schutzziel (§ 10 Absatz 1 Buchstabe a BNPG) zu schützen und
- die hier deklarierten Massnahmen auf die Einwirkungen aus Oberflächenabfluss zu konzeptionieren, zu materialisieren, zu bemessen sowie fachgerecht auszuführen und zu unterhalten oder
- die ausgewiesene Gefährdung durch Oberflächenabfluss plausibilisiert und hinreichend widerlegt zu haben oder
- dass durch die fehlende Wirtschaftlichkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) und/oder die Unverhältnismässigkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) von Massnahmen oder die nicht vorhandene Gefährdungsrelevanz des Bauvorhabens (§ 12 Absatz 1 BNPG) begründet auf Massnahmen verzichtet wird.

Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in

#### **ACHTUNG**

Massnahmen, welche nach dem gesetzlichen Schutzziel erstellt sind, reduzieren das Schadenrisiko der Baute oder Anlage – sie bieten keine vollständige Sicherheit. Naturereignisse können mit einer Intensität eintreten, welche das Schutzziel übersteigt und gegen die die Massnahmen allenfalls wirkungslos sind. Das Betreten von und der Aufenthalt in gefährdeten Räumen (z.B. Untergeschosse) und Aussenbereichen (z.B. potenzielle Fliesswege) sind daher im Ereignisfall in jedem Fall zu vermeiden – auch mit bestehenden Massnahmen.

Werden Massnahmen auf ein höheres Schutzziel ausgelegt als gesetzlich vorgeschrieben, wird das Schadenrisiko der Baute oder Anlage weiter reduziert bzw. deren Sicherheit erhöht. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung kann über das gesetzliche Schutzziel hinausgehende, freiwillige Schutzmassnahmen auf <u>Gesuch</u> hin finanziell unterstützen (vgl. <u>Beitragsreglement</u>).

Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in entscheiden über die Notwendigkeit und Ausführung freiwilliger Massnahmen in eigener Verantwortung.

#### **Empfehlung**

Alle Bauten und Anlagen sind durch Sturmwind, Schnee und Hagel (meteorologische Naturgefahren) sowie durch Erdbeben (tektonische Naturgefahren) bedroht.

Die fachgerechte Anwendung der Baunormen des SIA sowie der Empfehlungen zum Gebäudeschutz gewährleisten eine angemessene Sicherheit der Baute oder Anlage vor diesen Naturgefahren (vgl. <a href="www.schutz-vor-naturgefahren.ch">www.schutz-vor-naturgefahren.ch</a>).